



Allgemeine Geschäftsbedingungen der LU-Sicherheitsdienst GmbH, mit Sitz in Oberkirch

1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Bestandteil sämtlicher Verträge der LU-Sicherheitsdienst GmbH ("LU") über die Erbringung von ihren Dienstleistungen. Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

2. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Dienstleistungen von LU werden nach Zeitaufwand der Mitarbeiter abgerechnet. Die kleinste Zeiteinheit ist eine Viertelstunde. Die Mindestauftragsdauer beträgt 3 Stunden.
- 2.2. Der Einsatz von Hunden wird ebenfalls nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Der Hund wird dabei wie ein Mitarbeiter, jedoch zu einem anderen Tarif, abgerechnet.
- 2.3. Der Stundenansatz, die zu leistenden Zuschläge, Gebühren für Leihgeräte und der Ersatz von Auslagen betreffend Mitarbeiter und Hunde bestimmen sich nach dem zwischen dem Auftraggeber und LU abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung oder Auftragsbestätigung.
- 2.4. Die Rechnungen der LU für ihre Dienstleistungen sind gemäss schriftlicher Vereinbarung oder schriftlicher Auftragsbestätigung zu bezahlen. Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug aus. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 fällig.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Für die Dauer der Dienstleistung, welche die LU für den Auftraggeber erbringt, gewährt dieser den Mitarbeitern von LU Hausrecht. Die Mitarbeiter der LU sind insbesondere ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche für die Ausführung ihres Auftrages erforderlich oder nützlich sind.



- 3.2. Falls die Räumlichkeiten des Auftraggebers von einer Behörde (wie Feuerpolizei, Gewerbepolizei etc.) sporadisch kontrolliert werden, hat der Auftraggeber die LU hierüber zu informieren. Ebenfalls informiert werden muss die LU über Vorfälle, welche die Sicherheit der von LU beschützten Personen und/oder Objekten betreffen (Drohungen, Anschläge etc.).
- 3.3. Der Auftraggeber hat der LU alle nötigen Informationen zu geben, damit diese den Auftrag ausführen kann. Der Auftraggeber hat Anweisungen der LU, welche für die Auftragsausführungen erforderlich oder nötig sind, nachzukommen sowie alles zu unterlassen, was die Auftragsausführung behindert oder unmöglich macht.
- 3.4. Der Auftraggeber hat die von LU zur Verfügung gestellten Leihgeräte sorgfältig zu behandeln und haftet für Schäden an ihm zur Verfügung gestellten Leihgeräten. Insbesondere hat er die Kosten für die Neuanschaffung eines defekten Leihgerätes zu bezahlen, sollte das defekte Leihgerät nicht mehr repariert werden können oder die Kosten der Reparatur die Kosten einer Neuanschaffung übersteigen.
- 3.5. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Mitarbeiter der LU für die Übernahme von Sicherheitsaufgaben einzustellen und/oder zu beauftragen für die Dauer von einem Jahr seit dem letzten Auftrag, welcher die LU für den Auftraggeber ausgeführt hat.

4. Rechte und Pflichten der LU

- 4.1. Die LU führt ihren Auftrag sorgfältig aus. Sie ist berechtigt, Hilfspersonen beizuziehen.
- 4.2. Schlüssel, Badges etc., welche der Auftraggeber LU im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung stellt, werden von LU sorgfältig behandelt und dem Auftraggeber nach beendetem Auftrag wieder übergeben.
- 4.3. Die Mitarbeiter von LU sind mit Pfeffersprays ausgerüstet. Waffen wie bspw. Schlagstöcke werden nur in Absprache mit dem Auftraggeber und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt.



5. **Haftung**

Die LU haftet für Schaden an Personen und Objekten, welcher ihre Mitarbeiter oder von LU beigezogene beauftragte Dritte grobfahrlässig verursacht haben, bis zu einem Betrag von CHF 20'000000.00 Die LU verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang CHF 20'000000.00. Jede weitere Haftung wird wegbedungen. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden.

6. **Beendigung von Vertragsverhältnissen**

Unbefristete Vertragsverhältnisse können mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf ein Monatsende hin schriftlich gekündigt werden. Befristete Vertragsverhältnisse enden ohne weiteres mit dem Ablauf der Frist und können nicht gekündigt werden.

7. **Geheimhaltung**

Der Auftraggeber und die LU verpflichten sich, alle Tatsachen vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Die Mitarbeiter von LU sind über die Geheimhaltungspflicht informiert.

8. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Es gilt als Gerichtsstand Oberkirch und schweizerisches Recht als vereinbart.

Oberkirch, November 2018